

Gemeinde Wadersloh
Liesborner Straße 5
59329 Wadersloh

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“ (Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf)



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de

Burghofstraße 6	Dahlweg 112
59494 Soest	48153 Münster
02921 3619-0	0251 2031895-0

Stand: Juni 2025

Auftraggebend: Gemeinde Wadersloh
Fachbereich Planen und Bauen
Liesborner Str. 5
59329 Wadersloh

Auftragnehmend:



Bearbeiter: M. Sc. Umweltnaturwissenschaften Brit Schneider
B. Sc. Geowissenschaftlerin Miriam Paul
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 1557

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	7
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	9
3.1	Vorhabensbeschreibung	9
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	11
3.3	Wirkraum	14
3.4	Wirkungsprognose.....	16
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
4.1	Methodik.....	18
4.2	Ergebnisse	19
4.3	Zusammenfassung	23
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.....	25
5.1	Bauzeitenregelung zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna.....	25
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	25
5.3	Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen	26
5.4	Hinweis zur Vermeidung von Vogelschlag	27
5.5	Freiwillige Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
6	Zulässigkeit des Vorhabens.....	28
7	Literatur	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021).	8
Abbildung 4: Auszug aus der Planzeichnung zur Aufstellung des BPlans Nr. 71 (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2025b).	10
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	12
Abbildung 6: Blick über einen Großteil der Ackerfläche im Plangebiet (Blickrichtung Norden).	12
Abbildung 7: Blick über Bodenaufschüttungen nördlich des bestehenden Wohnhauses (Blickrichtung Süden).	13
Abbildung 8: Blick zu einem Teil der angrenzenden Wohnbebauung (Blickrichtung Nordwesten).	13
Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	14
Abbildung 10: Hofgebäude südwestlich des Plangebietes (Blickrichtung Südwesten).	15
Abbildung 11: Blick auf die Straße „Mauritz“ südwestlich des Plangebietes, links altes Hofgebäude, rechts Plangebiets-Grenze (Blickrichtung Westen).	15
Abbildung 12: Blick auf das östlich angrenzende Gewerbegebiet (Blickrichtung Osten).	16
Abbildung 13: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.	19
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4215.4 (Wadersloh).	20

Anlagenverzeichnis

Formular A

Formular B – Brutvögel

Formular B – Fledermäuse

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“ in Wadersloh (Abbildung 1). Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes läuft im Parallelverfahren.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben und den damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

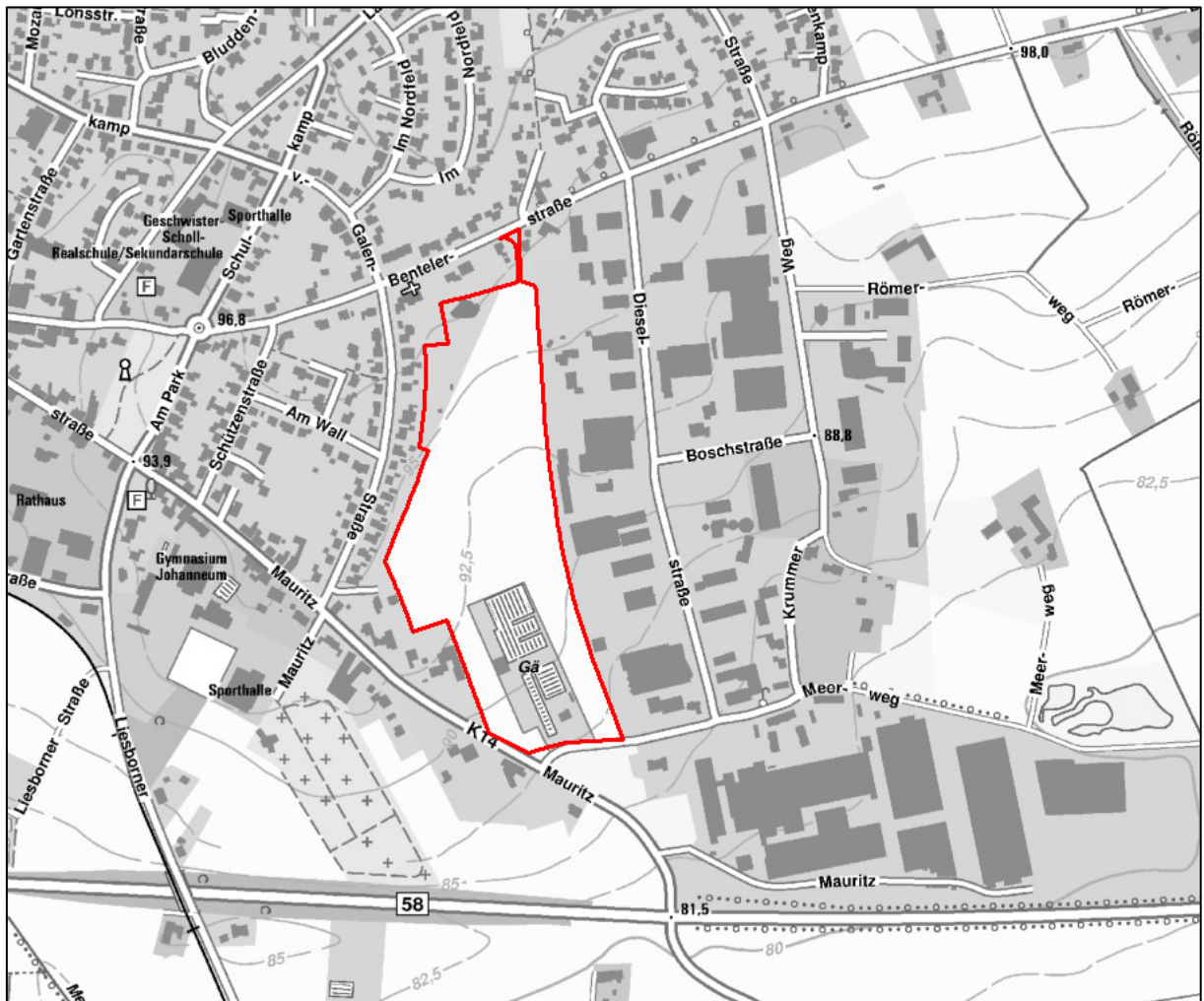


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert am 23.10.2024) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) hat folgende Inhalte:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe II bzw. Stufe III einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, einschließlich geeigneter Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (Stufe II).*

Sofern nicht vermeidbare, erhebliche Konflikte verbleiben, folgt ggf. die

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft; zuletzt geändert am 23.10.2024) wurden im Kapitel 5, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ die unionsrechtlichen Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz bundeseinheitlich umgesetzt. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

In § 44 Abs. 5 werden diese Verbote für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs 2 Satz 1 genauer definiert. Demnach liegt ein Verstoß gegen

(1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

(2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

(3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Grundsätzlich werden die in Abbildung 2 dargestellten Kategorien geschützter Arten (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterschieden (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUK NRW (2025c) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

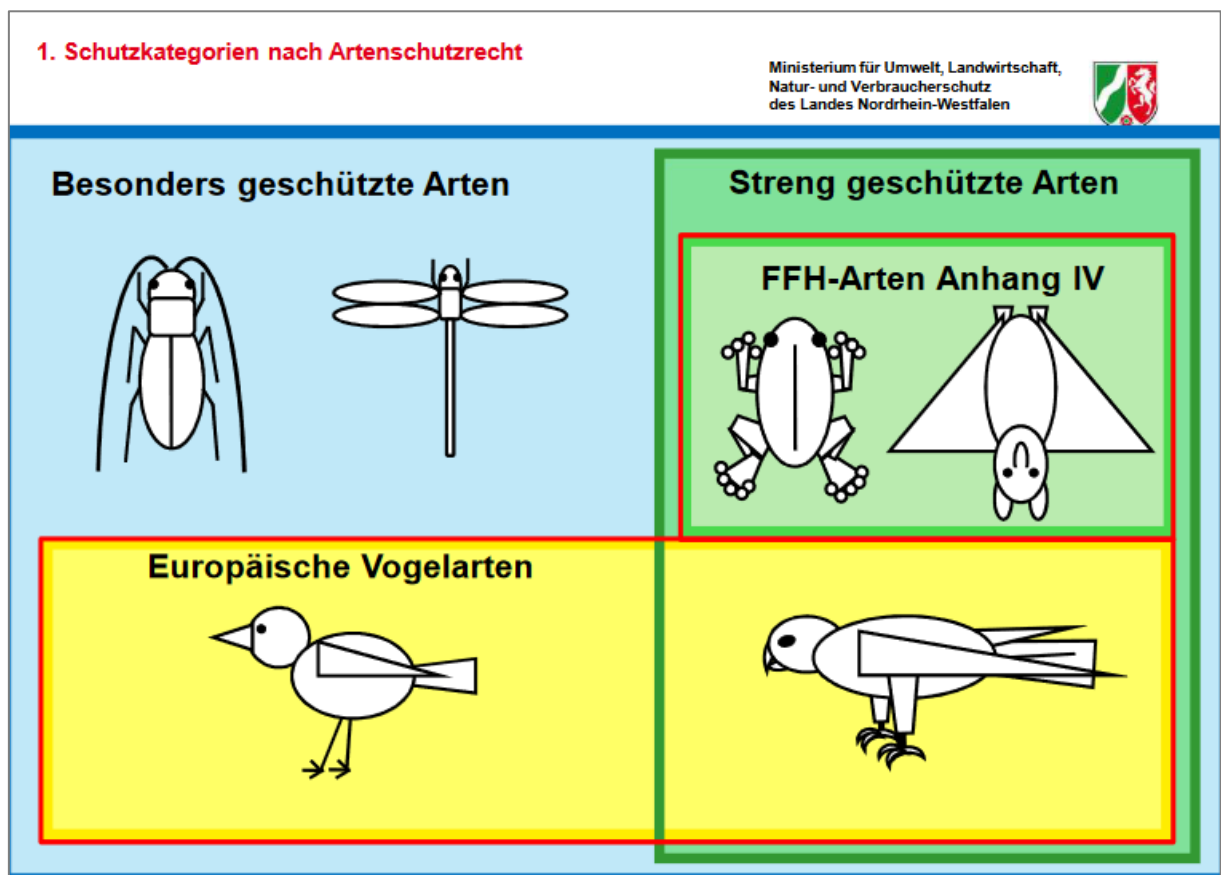


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

In dieser Phase sind regelmäßig konkrete Bestandserfassungen der potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen erforderlich. Ohne konkrete Bestandserhebungen müssen im Sinne einer *worst-case*-Annahme für alle potentiell betroffenen Arten Maßnahmen entwickelt werden, auch wenn diese im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich gar nicht vorkommen.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) vorliegen. Je nach Prognose kann das Vorhaben ausnahmsweise zulässig oder abschließend unzulässig sein.

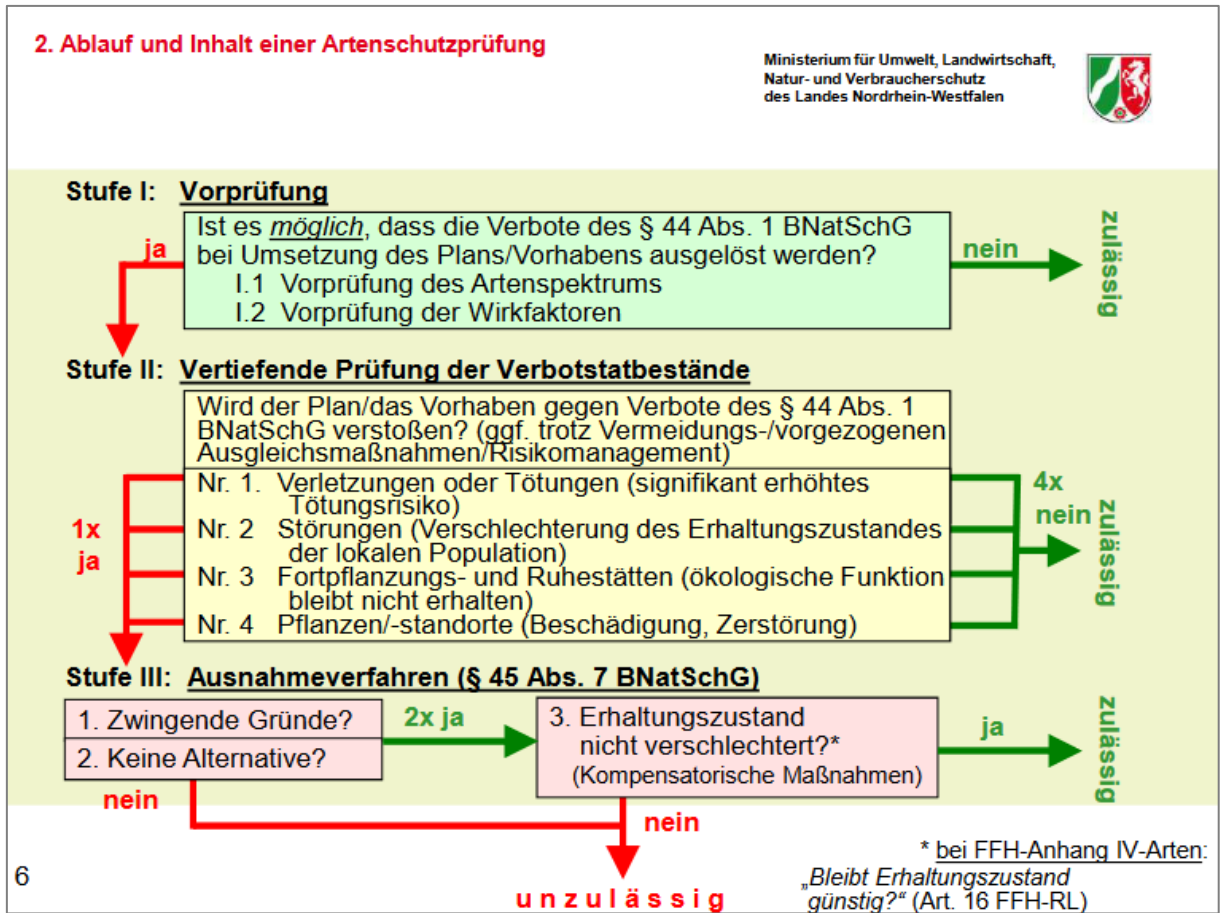


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“ sowie die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebiets geschaffen werden (Abbildung 4).

Auf dem Wohnungsmarkt herrscht eine hohe Marktanspannung, sowohl das untere und öffentlich geförderte Mietpreissegment als auch das Segment der Eigenheime sind angespannt. Aufgrund dessen ist mit der Planung ein differenziertes Wohnungsangebot vorgesehen, um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Mit der Planung ist ein zukunftsweisendes Konzept vorgesehen, welches ein vielfältiges Angebot an Wohnformen sowie quartiersbildende Elemente berücksichtigen soll. Darüber hinaus ist ein verträglicher Übergang in Bezug auf den Bestand vor Ort herzustellen und ein städtebaulich gesamträumliches Gefüge zu schaffen. So ist die Bestandsbebauung innerhalb sowie angrenzend des Geltungsbereichs verträglich in das Konzept einzubinden. Mit der Planung wird die vorhandene Siedlungslücke zwischen vorhandener wohnbaulicher Bebauung im westlichen Bereich sowie der bestehenden gewerblichen Betriebe im östlichen Bereich geschlossen. Insgesamt fungiert die neue Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Nutzungen. Durch die Planung soll dem Wadersloher Wohnungsmarkt ein ergänzendes, alternatives Wohnungsangebot gegenüber den bestehenden Strukturen zur Verfügung gestellt werden (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2025a).

Die Stadt Wadersloh ist bestrebt, im Rahmen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden, die Neuversiegelung zu begrenzen und Brach- oder Restflächen, die im Siedlungszusammenhang liegen, vorrangig zu reaktivieren. Ziel ist es daher, die mindergenutzten Flächen als Wohngebiet zu entwickeln. Darüber hinaus besteht ein anhaltender Wohnraumbedarf und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Verbindung mit fehlenden Reserven an Baugrundstücken in den beplanten Bereichen bzw. als Baulücken in Wadersloh. Mit der Planung wird eine sinnvolle Nachverdichtung der in Wohnbebauung eingebetteten Freifläche planungsrechtlich vorbereitet. Die Planung erfüllt damit den in den §§ 1 und 1a BauGB dargelegten Grundsatz, städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung voranzubringen und trägt dadurch zu einem Schutz des Außenbereiches bei und wirkt einer Zersiedelung entgegen. Durch die Planung kann dem Wohnungsmarkt ein ergänzendes Wohnungsangebot zur Verfügung gestellt werden (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2025a).



Abbildung 4: Auszug aus der Planzeichnung zur Aufstellung des BPlans Nr. 71 (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2025b).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet beinhaltet sowohl den ca. 8,9 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“.

Dieser umfasst vollständig die Flurstücke 181, 195, 197, 198, 79, 81, 185, 186, 188, 191, 192, 200, 201, 202, 204, 210, 388, 390, 391, 464, 467, 468 und teilweise das Flurstück 199, in der Flur 23 und 24, Gemarkung Wadersloh.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang von Wadersloh, nördlich der Straße „Mauritz“, östlich der „Von-Galen-Straße“, südlich der „Bentelerstraße“ und westlich der „Dieselstraße“ (Abbildung 5).

Der Geltungsbereich umfasst im Bestand Freiflächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden (Abbildung 6). Nördlich an die Äcker grenzt eine brachgefallene Grünfläche. Im Kreuzungsbereich der Straße „Mauritz“ und des „Meerweges“ ist ein Gartenbaubetrieb vorhanden, dessen Gewächshausstrukturen in den rückwärtigen Bereichen bereits abgerissen wurden, sodass im Bestand ausschließlich das an dem „Meerweg“ liegende Wohngrundstück vorhanden ist. Auf den Abrissflächen lagern noch Bodenaufschüttungen gemischt mit Bauschutt (Abbildung 7). Die nördlichen und westlichen Grenzbereiche sind durch v.a. Wohnhäuser mit Gärten geprägt (Abbildung 8). Im Norden befindet sich die DRK-Kindertageseinrichtung innerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht ein von Westen nach Osten sowie von Norden nach Süden verlaufendes Gefälle.



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).



Abbildung 6: Blick über einen Großteil der Ackerfläche im Plangebiet (Blickrichtung Norden).



Abbildung 7: Blick über Bodenaufschüttungen nördlich des bestehenden Wohnhauses (Blickrichtung Süden).



Abbildung 8: Blick zu einem Teil der angrenzenden Wohnbebauung (Blickrichtung Nordwesten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (Abbildung 9).

Im nördlichen und westlichen Umland des Plangebiets sind hauptsächlich Wohngebietsflächen mit angrenzenden Gärten sowie zwei Hofstellen vorzufinden. Westlich liegt ein alter Hof mit Scheune (Abbildung 10). Südlich grenzt die Straße „Mauritz“ mit vereinzelt Wohngebäuden an (Abbildung 11). Weiter südlich befindet sich ein Friedhof und kleinere landwirtschaftliche Flächen. Im Osten befindet sich an das Plangebiet angrenzend ein Gewerbegebiet (Abbildung 12).

Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet.



Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).



Abbildung 10: Hofgebäude südwestlich des Plangebietes (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 11: Blick auf die Straße „Mauritz“ südwestlich des Plangebietes, links altes Hofgebäude, rechts Plangebiets-Grenze (Blickrichtung Westen).



Abbildung 12: Blick auf das östlich angrenzende Gewerbegebiet (Blickrichtung Osten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von der Entwicklung eines Wohngebiets ausgehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und eventueller Gehölzfällung (nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht nötig) kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).
- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es liegt bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I vor (BÜRO STELZIG 2025). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet ein Vorkommen der Arten Rebhuhn, Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Daher ergab sich die Notwendigkeit zur Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II.

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK NRW) (2025a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Des Weiteren wurde die vom LANUK NRW (2025b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Da es sich größtenteils im Plangebiet um Offenland handelt, wurde schwerpunktmäßig die Tiergruppe Vögel untersucht. Randlich und im Bereich des Kita-Grundstücks befinden sich Gehölze.

Die jungen Gehölze am östlichen Plangebietsrand sowie im Bereich des Kita-Gebäudes weisen keine geeigneten Spalten, Risse und Höhlen auf und bleiben unverändert bestehen. Aus diesen Gründen wurden keine vertiefenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt.

Für weitere Artengruppen (Amphibien) wurden ebenfalls keine gezielten Untersuchungen durchgeführt, da keine geeigneten Habitate für planungsrelevante Arten aus diesen Gruppen im UG vom Vorhaben betroffen sind und Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG somit nicht ausgelöst werden.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an fünf Terminen (Tabelle 1) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2025). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2025) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Grund	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/ Wind)
04.03.2025	18:15 – 19:55 Uhr	Rebhuhn, Eulen	sonnig / 8°C / Windstille
21.03.2025	18:40 – 20:20 Uhr	Rebhuhn, Eulen	sonnig / 16 °C / leichter Wind
08.04.2025	08:30 – 09:30 Uhr	Brutvögel	sonnig / 4 °C / schwacher Wind
25.04.2025	07:30 – 08:30 Uhr	Brutvögel	bedeckt / 9 °C / leichter Wind
19.05.2025	06:50 – 08:00 Uhr	Brutvögel	sonnig / 7 °C / schwacher Wind

Fledermäuse

Während der Brutvogelkartierungen wurde bereits eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Amphibien

Für planungsrelevante Amphibienarten wurde kein Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet festgestellt. Daher erfolgte keine vertiefte Untersuchung. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Amphibien nicht ausgelöst.

4.2 Ergebnisse

Die Auswertung des vom LANUK NRW (2025a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und dessen Wirkraum keinerlei aktuelle Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4215.4 Wadersloh. Darunter befinden sich eine Säugetierart, 39 Vogelarten sowie eine Amphibienart. Die während den Begehungen nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4215.4 (Wadersloh).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Nachweis im UG
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Ü
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalze	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschnalze	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschnalze	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Nachweis im UG
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	*

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale Region, BV = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen, n. u. = nicht vertieft untersucht, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, Ü = überfliegend, X = (Brut)Vorkommen im Plangebiet; (X) = Brutvorkommen im Wirkraum, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden. * = nicht vertieft untersucht.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen wurde im UG insgesamt eine planungsrelevante Art beobachtet.

Einmalig konnte überfliegend ein **Turmfalke** im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Lebensstätten dieser Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Art nicht ausgelöst.

Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein essentielles Rastgebiet dar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für **Nahrungsgäste** können ausgeschlossen werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** festgestellt werden. Diese sind weit verbreitet und un gefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Sollte bei zukünftig geplanten Gebäuden im Plangebiet die Errichtung großer Glasfronten vorgesehen werden, sollte auf eine möglichst vogelfreundliche Gestaltung geachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden (Kapitel 5.4).

Säugetiere

Da das Wohnhaus im Plangebiet derzeit bewohnt wird und die Kita im Norden derzeit ebenfalls genutzt wird, wurden beide Gebäude nicht vertieft auf Quartiermöglichkeiten für **gebäudebewohnende Fledermäuse** untersucht. Nach derzeitigem Kenntnisstand bleiben beide Gebäude zudem erhalten. Für gebäudebewohnende Fledermausarten besteht potentiell Quartierpotential an diesen Gebäuden sowie den Gebäuden im Wirkraum. Die Gebäude im Untersuchungsgebiet bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand unverändert bestehen.

Im Plangebiet bestehen im Bereich des Kita-Grundstücks und randlich Gehölze, welche nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls bestehen bleiben. Ein Vorkommen von **baumbewohnenden Fledermäusen** in diesen Gehölzen sowie in den Gehölzen im Wirkraum kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine Eingriffe in die Gehölze im Untersuchungsgebiet. Sollten die Gebäude im Plangebiet zukünftig baulich verändert oder abgerissen werden, sind sie vor der jeweiligen Baumaßnahme auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen. Gleiches gilt für die zukünftige Entfernung der bestehenden Gehölze im Plangebiet (vgl. Kap. 5.3).

Eine direkte Beeinträchtigung potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können nach jetzigem Kenntnisstand und bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Essentielle Leitstrukturen von Fledermäusen verlaufen nicht durchs Plangebiet. Bei dem Plangebiet und dessen Wirkraum handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat. Die Funktion als Nahrungshabitat ist nach Umsetzung des Vorhabens vermindert, doch bleibt weiterhin erhalten.

Bei zukünftigen Neubauten und der Gestaltung von Außenanlagen im Plangebiet ist auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten, um potentielle Jagdhabitats nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitats wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. Vorgaben zu tierfreundlicher Beleuchtung werden in Kapitel 5.4 gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5) ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“ in Wadersloh.

Im Rahmen der Begehungen wurde im UG insgesamt eine planungsrelevante Art (**Turmfalke**) überfliegend beobachtet. Lebensstätten dieser Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Art nicht ausgelöst.

Für die **Nahrungsgäste** stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat und kein essentielles Rastgebiet dar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten können ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Vogelarten (**allgemeine Brutvogelfauna**), die im Plangebiet bzw. im Wirkraum vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt. Um individuelle Verluste bei einer Gehölzentfernung und der Baufeldräumung oder dem Baubeginn zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden (Kapitel 5.1 & 5.2).

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleiben die Gebäude sowie die Gehölze im Plangebiet erhalten. Sollten die Gebäude im Plangebiet zukünftig baulich verändert oder abgerissen werden, sind sie vor der jeweiligen Baumaßnahme auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen. Gleiches gilt für die zukünftige Entfernung der bestehenden Gehölze im Plangebiet (vgl. Kap. 5.3). Direkte Beeinträchtigungen potentieller Lebensstätten von **Fledermäusen** und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können nach jetzigem Kenntnisstand und bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Die Beleuchtung des Plangebietes ist zweckdienlich zu halten (Kapitel 5.3).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden.

Eine Tötung von planungsrelevanten Fledermausarten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu sind die Gebäude im Plangebiet bei zukünftigen baulichen Veränderungen oder Abrissen, vor der jeweiligen Baumaßnahme auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen. Bei Baumfällungen sind die Gehölze vorher auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen nur zu bestimmten Zeiten stattfinden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten sowie von Fledermäusen, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 1. März bis 30. September. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht zulässig.

5.3 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen

Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten in den Bestandsgebäuden im Plangebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten in den wenigen Gehölzen im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenngleich die Gehölze keine sichtbaren Risse, Spalten und Höhlen aufweisen.

Sollten die Gebäude im Plangebiet zukünftig baulich verändert oder abgerissen werden, sind sie vor der jeweiligen Baumaßnahme im Rahmen der Baugenehmigung auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen. Gleiches gilt für die zukünftige Entfernung der bestehenden Gehölze im Plangebiet.

Je nach Ergebnis der dann erfolgten Untersuchung werden weitere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Vorgabe von Abriss-/Umbauzeiten oder Gehölzfällfristen) und/oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Anbringen von Fledermauskästen) notwendig.

5.4 Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (RÖSSLER et al. 2022). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzu-sehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf RÖSSLER et al. (2022) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können (Abbildung 13).
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

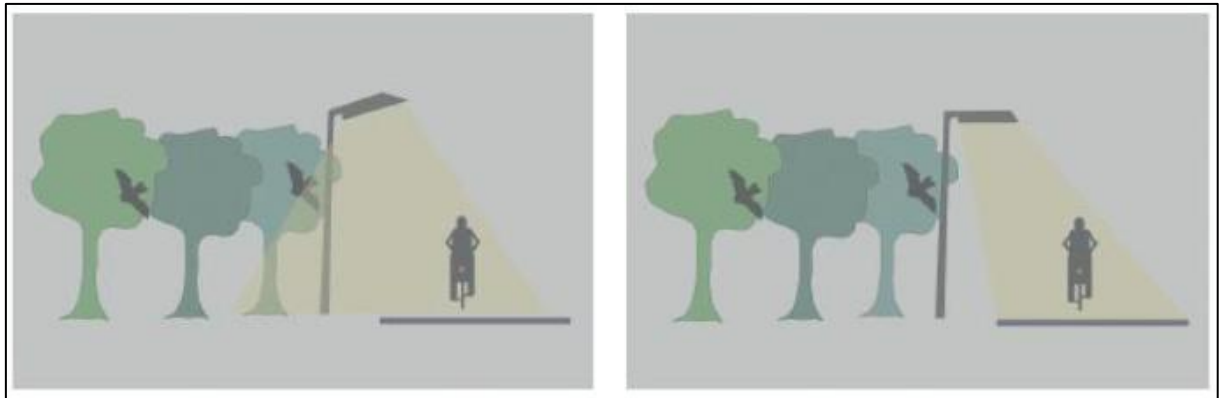


Abbildung 13: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).

5.5 Hinweis zur Vermeidung von Vogelschlag

Sollte bei zukünftig geplanten Gebäuden im Plangebiet die Errichtung großer Glasfronten vorgesehen werden, sollte auf eine möglichst vogelfreundliche Gestaltung geachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 30. September stattfinden,
- vom 1. März bis 30. September keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (BNatSchG § 39 Abs. 5),
- die Beleuchtung des Wohngebietes zweckdienlich gehalten wird.
- die Gebäude im Plangebiet bei zukünftigen baulichen Veränderungen oder Abrissen, vor der jeweiligen Baumaßnahme im Rahmen der Baugenehmigung auf ein Fledermausvorkommen untersucht werden. Gleiches gilt für die zukünftige Entfernung der bestehenden Gehölze im Plangebiet.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juni 2025

(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

7 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2025): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 03.07.2024.
- BÜRO STELZIG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“ der Gemeinde Wadersloh. Stand März 2025. Soest.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2025a): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“. Begründung Entwurf. Stand 27.06.2025. Bielefeld.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2025b): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“. Planzeichnung Entwurf. Stand 27.06.2025. Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Relevante Schutzkategorien. Vortrag Dr. Kiel 2.11.2021. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (abgerufen am 04.03.2025).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 15.05.2025).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4215.4 Wadersloh. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42154> (zuletzt abgerufen am 15.05.2025).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 15.05.2025).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Stand:

19.08.2021. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf (abgerufen am 27.01.2025).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RÖSSLER, M.; DOPPLER, W.; FURRER, R.; HAUPT, H.; SCHMID, H.; SCHNEIDER, A.; STEIOF, K. & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Auflage. Sempach.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Erste überarbeitete Auflage. Münster.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung BPlan Nr. 71 "Wohnpark Mauritz" in Wadersloh

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Wadersloh Antragstellung (Datum):

Durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) Nr. 71 „Wohnpark Mauritz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebiets geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst im Bestand hauptsächlich Freiflächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Allgemeine Brutvogelfauna

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4215.4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet und Wirkraum konnten Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Haussperling, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Stieglitz erfasst werden. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 1. März bis 30. September. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4215.4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da das Wohnhaus im Plangebiet derzeit bewohnt wird und die Kita im Norden derzeit ebenfalls genutzt wird, wurden beide Gebäude nicht vertieft auf Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht. Nach derzeitigem Kenntnisstand bleiben beide Gebäude zudem erhalten. Für gebäudebewohnende Fledermausarten besteht potentiell Quartierpotential an diesen Gebäuden sowie den Gebäuden im Wirkraum.

Im Plangebiet bestehen im Bereich des Kita-Grundstücks und randlich Gehölze, welche nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls bestehen bleiben. Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen in diesen Gehölzen sowie in den Gehölzen im Wirkraum kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine Eingriffe in die Gehölze im Untersuchungsgebiet

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleiben die Gebäude sowie die Gehölze im Plangebiet erhalten. Sollten die Gebäude im Plangebiet zukünftig baulich verändert oder abgerissen werden, sind sie vor der jeweiligen Baumaßnahme auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen. Gleiches gilt für die zukünftige Entfernung der bestehenden Gehölze im Plangebiet (vgl. Kap. 5.3). Direkte Beeinträchtigungen potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können nach jetzigem Kenntnisstand und bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht berührt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein